

# Der Industriehaftpflichtfall in Frankreich

Jeanne Faymonville

Dr. Christophe Kühl



#### Ihre ReferentInnen





Jeanne Faymonville LL.M.

Avocate au Barreau de Paris I Rechtsanwältin

Jeanne Faymonville berät im Vertrags- und Handelsrecht. Sie vertritt deutsche Unternehmen und Versicherer vor französischen Zivil- und Handelsgerichten und berät sie insbesondere bei internationalen Produkthaftungsfällen.



Dr. Christophe Kühl

Rechtsanwalt | Avocat au Barreau de Paris

Dr. Christophe Kühl ist Geschäftsführer und leitet die Standorte in Köln, Lyon und Paris. Er hat im Laufe seiner langjährigen Tätigkeit zahlreiche Mandate im Bereich der Produkthaftpflicht erfolgreich begleitet (insbesondere Großverfahren).

#### La Kanzlei



- Eine der führenden Kanzleien im deutsch-französischen Wirtschaftsverkehr
- Über 25 zweisprachige Rechtsanwälte und Avocats
- Beratung in allen Fragen des deutschen und französischen Wirtschaftsrechts
- Büros in Köln | Paris | Lyon





### **Unsere Themen**



- 1. Ausgangsfall aus der Praxis
- 2. Selbständiges Beweissicherungsverfahren expertise judiciaire
- 3. Hauptsacheverfahren (procédure au fond)
- 4. Klage gegen den deutschen Versicherungsnehmer
- Direktklage ("action directe") gegen den deutschen Versicherer



# Ausgangsfall aus der Praxis





# Der Ausgangsfall 1 (Kaufvertrag)

Deutsches Unternehmen (A) stellt Kühlaggregate her. Verkauf an seine französische Tochtergesellschaft (B) für Vertrieb in Frankreich. Tochtergesellschaft verkauft Aggregat an ein französisches Unternehmen (C), das für einen Hersteller von Tiefkühlkost (D) eine Produktionsanlage in Frankreich baut. Aufgrund eines Herstellungsfehlers an dem Kühlaggregat fällt das Gerät vier Jahre nach Einbau in die Anlage aus. Folge: Neuanschaffung: Kosten von 300.000,− €, Produktionsstillstand + Verderben von Ware: Weiterer Schaden von 2.000.000 €.



# Der Ausgangsfall 2 (Werkvertrag)

Deutscher Schweißerfachbetrieb wird für eine eilige Schweißung eines 60 Jahre alten Presszylinders nach Frankreich gerufen. Auftragswert: 25.000 €. Rascher Austausch Angebot und Auftragsbestätigung auf Deutsch und Französisch jeweils ohne AGB.

4 Tage Schweißarbeiten vor Ort. Bei Inbetriebnahme reißt der Zylinder auf der ganzen Länge. Produktionsausfall 4 Monate. Schaden 5,2 Mio €.



### Der Ausgangsfall



- Schadensmeldung des Kunden beim Unternehmen
- Einladung zu einem g
  ütlichen SV-Verfahren
- Schadensmeldung beim deutschen Versicherer
- Klage auf Beweissicherungsverfahren (expertise judiciaire)
- Durchführung des Beweisverfahrens
- Abschluss des Verfahrens: Sachverständiger stellt Fehler in der Steuerung der Maschine fest
- Klage in der Hauptsache

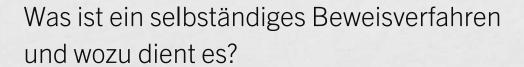




# Selbständiges Beweisverfahren

expertise judiciaire





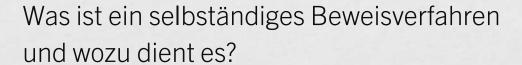


- Eigenständiges Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nach
   Art. 145 CPC
- Dient der Sicherung von Beweisen und / oder der Feststellung von Tatsachen durch einen unabhängigen Sachverständigen



# Was ist ein selbständiges Beweisverfahren und wozu dient es?

- Auswirkung auf Verjährung
  - Antrag auf Einleitung eines selbst. Beweisverfahrens
     unterbricht die Verjährung bis zur Verkündung des
     Beschlusses zur Ernennung des Sachverständigen; danach
     fängt neue Verjährungsfrist an, z.B. Kaufrecht: 2 Jahre
     (str.).
  - Während Beweisverfahren ist Verjährung **gehemmt**. Neue Rechtssprechung (Civ. 3, 5.1.2022, pourvoi n°20-22.670): Bei der "action en garantie des vices cachés" (Haftung für versteckte Mängel) handelt es sich um eine sog. "délai de forclusion" ("Ausschlussfrist").





- Konsequenz für die Praxis:
  - Sofern Beweisverfahren mehr als 2 Jahre läuft, muss Kläger (ggf. sogar alle anderen Händler in der Kette, str.) parallel Hauptverfahren für Verjährungsunterbrechung einleiten
  - Tipp
    - aus Beklagtensicht: Beweisverfahren verzögern und hoffen, dass nicht fristgerecht Hauptverfahren eingeleitet wird



# Worin unterscheiden sich Gutachten privater und gerichtlich bestellter Sachverständiger?

- Einseitige und mehrseitige Beauftragung von Privatgutachtern
- Beweiswert, verjährungshemmende Wirkung
- Weniger kostenaufwendig, viel schneller
- Ladung zum Ortstermin eines Privatgutachters was nun?



# Wann ist ein französisches Gericht für ein selbständiges Verfahren zuständig?

- Gerichte der Hauptsache (tribunal au fond)
- Oder gem. Art. 35 EugVVO, Gerichte des Ortes, an dem die Beweissicherungsmaßnahmen durchzuführen sind (Schadensort bzw. Standort des zu begutachtenden Gegenstandes - trotz Gerichtsstandsklausel zugunsten der deutschen Gerichte oder Schiedsklausel)
- Ergo: Häufig am Sitz des Letzterwerbers einer mutmaßlich mangelhaften Sache, also Frankreich





# Voraussetzungen für die Eröffnung eines selbständigen Beweisverfahrens

- Antragsteller muss "ein berechtigtes Interesse an der gutachterlichen Feststellung von Tatsachen haben, die den Ausgang eines möglichen Hauptsacheverfahrens beeinflussen können"
- Hauptsacheverfahren noch nicht anhängig

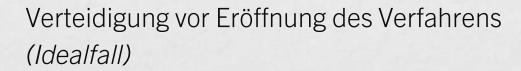




Warum sollte man sich gegen die Eröffnung eines selbständigen Beweisverfahrens verteidigen?

- Lange Verfahrensdauer wegen der vielen Beteiligte und häufigen Ortstermine
- Erhebliche Kosten werden nicht ersetzt
- Nachteiliges Gutachten führt häufig zu Verurteilung







- Unzuständigkeit des Gerichts
- Fehlen eines berechtigten Interesses: Insbesondere, der vom Antragsteller behauptete Anspruch ist bereits nach dem von ihm selbst vorgetragenen Sachverhalt unbegründet (z. B. Verjährung)
- Einflussnahme auf den Beschluss
  - Inhalt: Aufgaben der Sachverständige näher definieren
  - Auswahl des Gerichtssachverständigen

### Verteidigung vor Eröffnung des Verfahrens



- Versuch, den Streit anderen Beteiligten zu verkünden (Verteilung der Verantwortungsbeiträge)
- Unterstützung durch kompetente Sachverständige und Rechtsanwälte, die dem Unternehmen beratend zur Seite stehen
- Technische Schriftsätze
- Ggf. Verfahrensverstöße rügen



#### Ablauf des Verfahrens



- Antrag auf Eröffnung eines Verfahrens
- Eröffnung des Verfahrens
- Zahlung einer Vorschuss für die Sachverständigenkosten
- Streitverkündung an Vorlieferanten
- Erster Termin mit dem Sachverständigen und allen Parteien
- Ortstermine
- Schriftsätzlicher Vortrag
- Sachverständigenbericht





Beweisverfahren über Undichtigkeit einer integrierten Solarlösung (6.500 Dächer)







Beweisverfahren über das Auftreten von Schimmel auf einem von einer Supermarktkette verkauften Kuchen





# Beweisverfahren über den Brand einer landwirtschaftlichen Maschine





### Beweisverfahren über die Schweißung eines Presszylinders





#### Beweisverfahren über den Brand eines Mikrowellenofens





# Hauptsacheverfahren

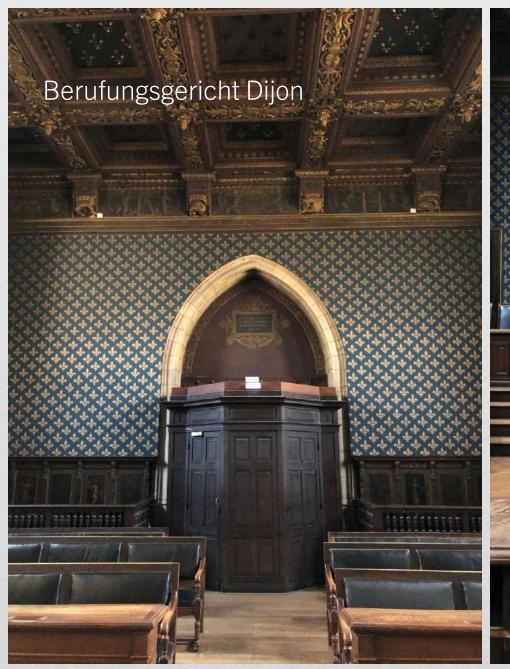




- Neu: Tribunal judiciaire (Ordentliches Gericht)
- Zivil- oder Handelsgericht? (Besonderheit Elsass, Moselle)
- Keine Berufsrichter
- Anwaltszwang?











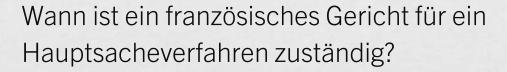






# Wann ist ein französisches Gericht für ein Hauptsacheverfahren zuständig?

- Achtung: Unterschied zwischen Zuständigkeit / anwendbares Recht
- Frage der Zuständigkeit des Hauptgerichts unabhängig von Beweisverfahren – allerdings bei Schriftsätzen im Beweisverfahren aufpassen
- Wirksame Gerichtsstandsvereinbarung
  - Zentrale Norm: Art. 25 EUGVVO
  - Im Vertrag (i. d. R. kein Problem)
  - Besonderheit: Schiedsgerichtsklausel (ermöglicht leichter die Rüge der Unzuständigkeit)





### **AGB**

- Wirksame Einbeziehung
- Einander widersprechende AGB





#### AGB Fallbeispiele:

### Keine wirksame Einbeziehung & keine Gerichtsstandsvereinbarung

- Angebot aus D nur mit Hinweis auf AGB
- Angebot aus D mit AGB auf Deutsch, Annahme aus F ohne AGB
- Angebot aus D mit AGB auf Deutsch, Annahme aus F mit AGB auf F

ERGO: AGB physisch übermitteln und mindestens englische Fassung (per Mail, Post, <u>www.bidgital.com</u>)

AGB sind kleingedruckt aber wirklich wichtig!!!





#### Ohne Gerichtsstandsvereinbarung

- Allgemeiner Gerichtsstand (Art. 4 Abs. 1 EuGVVO): Wohnsitz des Beklagten
- Besondere Gerichtsstände:
  - Erfüllungsort einer vertraglichen Verpflichtung, Art. 7 Nr. 1 EuGVVO
  - Schädigungsort bei einer deliktischen Handlung, Art. 7 Nr. 2 EuGVVO
  - Wohnsitz eines Mitbeklagten, Art. 8 Nr. 1 EuGVVO
  - Gerichtsstand der Hauptklage bei einer Widerklage, Art. 8 Nr. 3 EuGVVO

#### Ablauf des Verfahrens



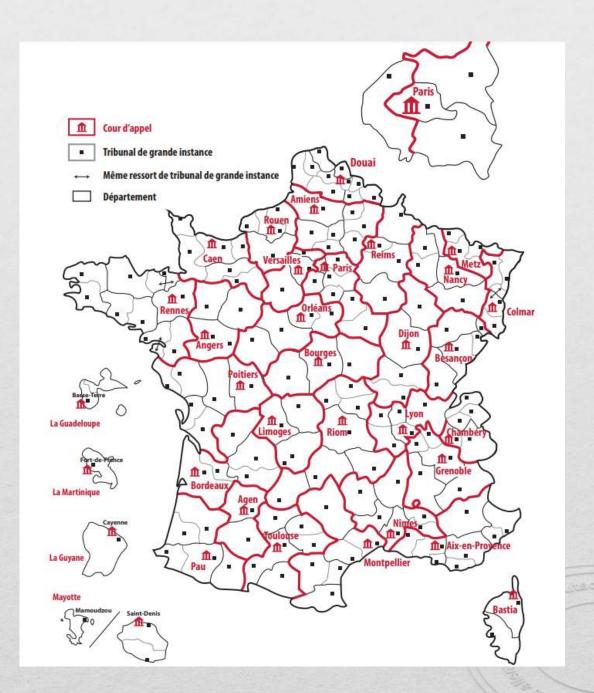
- Klage und Zustellung
- Korrespondenzanwalt + Bestellung bei Gericht
- Zusatzfristen bei Auslandspartei
- Ggf. Streitverkündung
- Austausch der Schriftsätze
- Keine "Verfahrensleitung" durch Gericht und Gerichtsvergleich

### Ablauf des Verfahrens



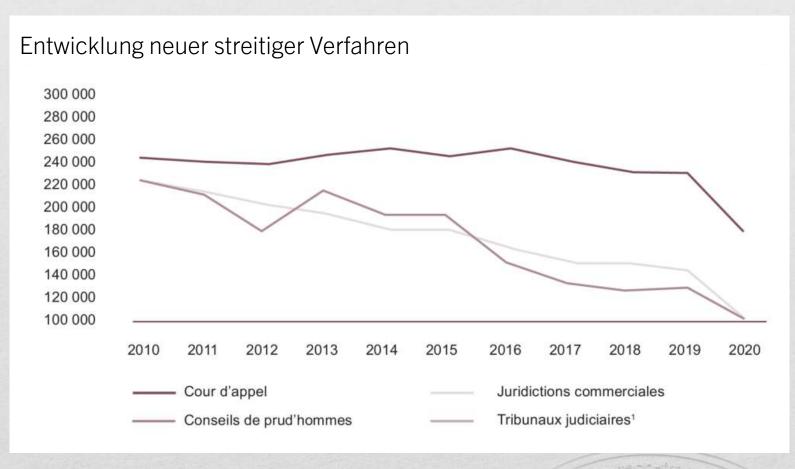
- Plädoyer
- Urteil und Zustellung
- Berufung
- Kosten des Verfahrens (Gerichtskosten, Anwaltskosten, quota-litis)











## Statistik BEWEISVERFAHREN



(https://www.courdecassation.fr/IMG/File/pdf\_2007/conf\_de\_consensus/bibliog raphie/consensus\_duree\_expertises.pdf)

- Durchschnittliche Dauer eines Verfahrens zur Beantragung des Beweisverfahrens:
  - Keine validen Daten verfügbar
  - Erfahrungswert Qivive: 4 8 Monate
- Durchschnittliche Dauer eines Beweisverfahrens: 10-15
   Monate (Statistik des französischen Justizministeriums)
  - Achtung: Bei komplexeren Angelegenheiten mit mehreren Parteien aber nicht selten 12 - 24 Monate (Bau: Ø 20 Monate)

## Statistik HAUTSACHEVERFAHREN

(Quelle: justice.gouv.fr)



- Durchschnittliche Dauer eines Verfahrens vor dem Handelsgericht:
  - Eilverfahren: **1,9 Monate**
  - Gesamt: 5,4 Monate (real: mind. 12 Monate)
- Durchschnittliche Dauer eines Verfahrens vor dem Berufungsgericht:
  - Eilverfahren: 1,9 Monate
  - Gesamt: **13,5 Monate**

# Erfahrungswerte aus unserer Praxis **Dauer Beweissicherungsverfahren**



- Ernennungsbeschluss: Dezember 2011 Gutachten: März 2015
   3,6 Jahre (Schweißung an Presszylinder)
- Ernennungsbeschluss: Dezember 2012 Gutachten: Juni 2013 –
   7 Monate (integrierte Solaranlage)
- Ernennungsbeschluss: Juli 2013 Gutachten: Januar 2018 4,6
   Jahre (integrierte Solaranlage Großverfahren)
- Ernennungsbeschluss: Dezember 2017 Gutachten: September 2020 2,7 Jahre (Kühlanlage)



# Erfahrungswerte aus unserer Praxis

# Q77e

#### Dauer Verfahren 1. & 2. Instanz

#### 1. Instanz

- Klage April 2017 Urteil: August 2018 1,3 Jahre (TC Bobigny)
- Klage Dezember 2015 Urteil: Oktober 2019 3,9 Jahre (TC Paris)
- Klage Juli 2017 Urteil: September 2020 3,3 Jahre (TC Nanterre)
  - Achtung: Eilverfahren häufig viel effizienter und schneller als in Deutschland

#### 2. Instanz

- Klage Dezember 2015 Urteil: Mai 2017 1,5 Jahre (CA Paris)
- Klage Dezember 2015 Urteil: Januar 2017 1,1 Jahre (CA Versailles)
- Klage Juli 2018 Urteil: Juni 2020 **1,9 Jahre** (CA Bordeaux)

# Erfahrungswerte aus unserer Praxis **Kostentragung**

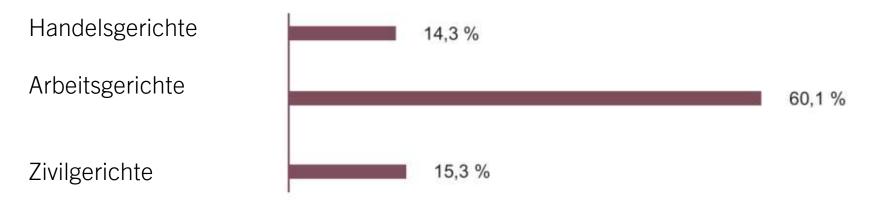


- Streitwert: 860.000 €, Antrag Beklagte auf Ersatz Kosten: 15.000 €, Urteil zugunsten der obsiegenden Partei: 0 € (TC Bogigny) vgl. D: 30.934,33 €
- Streitwert: 400 Mio €, Antrag Beklagten auf Ersatz Kosten: 94.000 €, Urteil zugunsten der obsiegenden Partei: 94.000 € (TC Paris) vgl. D: 2 x 698.348,95 €
- Streitwert: 803.000 €, Antrag Beklagte auf Ersatz Kosten: 28.000 €, Urteil zugunsten der obsiegenden Partei: 10.000 € (TC Nanterre) vgl. D: 29.849,45 €





Anzahl von erstinstanzlichen Verfahren, die in die Berufung gegangen sind 2019







# Klage gegen das Unternehmen





# Besonderheiten beim Kaufvertrag



# Q77e La Kanzlei

# Sehr ungünstiges Kaufrecht

- Keine Obliegenheit zur unverzüglichen Rüge nach Entdeckung eines versteckten Mangels
- Kein Recht des Verkäufers auf Nacherfüllung
- Rücktrittsrecht des Käufers auch bei geringfügigen Mängeln
- Möglichkeit der Geltendmachung der Gewährleistungsansprüche innerhalb von zwei Jahren ab Entdeckung des Mangels, höchstens jedoch innerhalb von 5 Jahren nach Vertragsschluss (Neu: Laut der neuen Rechtsprechung des Kassationsgerichtshof: bis zu 20 Jahren nach Vertragsschluss - Civ. 3e, 8 déc. 2021, n° 20-21.439).

# Q77E

# Sehr ungünstiges Kaufrecht

- Grundsatz der Totalreparation ("réparation intégrale"): Ersatz sämtlicher entstandener Schäden, inklusive materieller, immaterieller und etwaig eingetretener Vermögensschäden
- Jedoch: Die vertragliche Haftung ist auf die bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schäden beschränkt, sofern die Vertragspflichten nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt wurden (vgl. 1231-3 Code civil)
- Keine Schadensminderungspflicht
- Keine Beschränkung der Haftung des Verkäufers für versteckte Mängel, es sei denn der Käufer verfügt über eine vergleichbare, spezifische Fachkunde in Bezug auf die Ware



Wann gilt französisches Kaufrecht

### Verkauf von Deutschland nach Frankreich

- Rechtswahl? Vorsicht bei der Gestaltung von Verträgen
   (französisches Recht unbedingt meiden) und Einsatz von AGB
- Ohne Rechtswahl: Recht desjenigen Staates, in welchem der Verkäufer seinen Sitz hat (Art. 4 a Rom I / Art 3 des Haager Übereinkommens vom 15.06.1955)
- Aber häufig UN-Kaufrecht



Q77e

Wann gilt französisches Kaufrecht

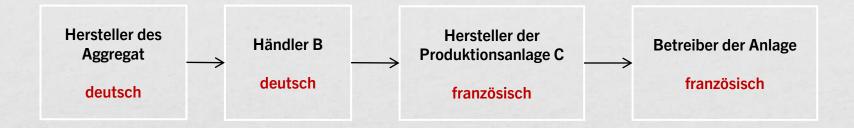
## Verkauf über französische Tochtergesellschaft

- Französisches Recht gegenüber dem Kunden
- Häufig UN-Kaufrecht im Verhältnis zwischen der deutschen Muttergesellschaft und der französischen Tochter



## Action directe





- Was ist die action directe?
- Wer kann von der haftungsrechtlichen action directe betroffen sein?
- Wie kann man sich gegen eine action directe verteidigen?
- Gilt die action directe auch bei internationalen Geschäften?



Produkthaftungsgesetz: Artikel 1245 ff. Code civil

- Kumulative Anwendung mit anderen Anspruchsgrundlagen, verschuldensunabhängig
- Auch im B2B Bereich anwendbar
- Personsschaden und Schäden an anderen Sachen
- Fehlerhaftes Produkt = ein Produkt, das nicht die Sicherheit bietet, die der Verbraucher berechtigterweise erwarten kann





Produkthaftungsgesetz: Artikel 1245 ff. Code civil

- Haftungsadressaten: Alle Hersteller, Importeur in Europa, Quasi-Hersteller, Händler (wenn Hersteller nicht identifiziert werden kann)
- Haftungsbeschränkungen: Im B2B Bereich zulässig, sofern diese nur Schäden an Sachen betreffen, die nicht zu privaten Zwecken genutzt werden
- Verjährung: 3 Jahre ab Kenntnis des Schadens und Identifizierung des Herstellers
- 10-jährige Ausschlussfrist ab Inverkehrbringen

## **Exkurs UN-KAUFRECHT**



- Verschärfte und kürzere Rügepflicht (39 UN Kaufrecht):
  - Alles was nicht vertragsgemäß ist, ist zu rügen auch bei gravierenden
     Quantitätsfehlern und Falschlieferungen
  - Frist von 3 4 Tagen vs. eine Woche im deutschen Recht
- Aufhebung und Ersatzlieferung nur bei einer wesentlichen Pflichtverletzung
- Kein Vorrang der Nacherfüllung
- Verschuldensunabhängiger Schadenersatzanspruch im Falle eines Mangels



# Besonderheiten beim Werkvertrag





Wann gilt französisches Werkvertragsrecht?

- Rechtswahl? AGB wirksam einbezogen?
- Mangels Rechtswahl:
  - Recht desjenigen Staates, in welchem der Dienstleister seinen Sitz hat (Art. 4 Abs. 1 b) Rom I-VO).

Ausnahme: Im Falle einer offensichtlich engeren Verbindung zu dem Recht eines anderen Staates ist nach Art. 4 Abs. 3 Rom I-VO dieses Recht anwendbar. Insbesondere Vertragsabwicklung und Erfüllung in Frankreich.



# Haftung bei Werkverträgen



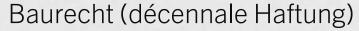
- Verschuldensunabhängige Haftung: Erfolgseintritt ist geschuldet
- Haftungsbeschränkung / -ausschluss:
  - Kein Haftungsausschluss bei Vorsatz und grobem Verschulden
  - Die Haftungsausschlussklausel darf keiner wesentlichen
     Vertragspflicht (obligation essentielle) zuwiderlaufen



## Haftung bei Werkverträgen



- Besonderheiten bei Subunternehmerverträgen
  - International zwingendes Recht
  - Anzeigepflicht gegenüber dem Endkunden
  - Sicherungspflicht gegenüber dem Subunternehmer:
     Bankbürgschaft oder alternativ sog. "délégation de paiement"





Sehr weitgehende und zwingende Haftung nach französischem Baurecht

## Grundlagen der Haftung (Art. 1792 cciv):

- Bauwerk (= mit dem Boden befestigt) & untrennbare Zubehörteile
- Alle Architekten, Bauunternehmer, Techniker und andere Personen, die mit dem Bauherrn einen Werkvertrag abgeschlossen haben
- Mangel: Beeinträchtigung der Standfestigkeit des Bauwerks oder seiner Nutzbarkeit
- 10 Jahre ab Abnahme



# Baurecht (décennale Haftung)



Sehr weitgehende und zwingende Haftung nach französischem Baurecht

- Ausweitung auf Bauelementehersteller (sog. EPERS, Art. 1792-4 c.civ.)
  - Vom Hersteller entworfenes Produkt, Finalität vom Hersteller bestimmt
  - Produkt ohne Anpassungen in das Bauwerk eingefügt





# Haftung aus Delikt



### Besonderheiten im Deliktsrecht



## **Allgemeines**

- Generalklausel: "Jedes menschliches Verhalten, welches einem anderen Schaden zufügt, verpflichtet denjenigen, durch dessen Verschulden dieser eingetreten ist, ihn zu ersetzen."
- Deliktische Haftung für Verschulden oder Fahrlässigkeit Art. 1240 und 1241 des Code civil
- Wer einem anderen schuldhaft / fahrlässig Schaden zufügt, muss diesen ersetzen. Kein Rechtsgüterschutz, ergo
  - auch Haftung am Produkt selbst.
  - auch Haftung für Vermögensschäden.

## Besonderheiten im Deliktsrecht



- Prinzip der Anspruchsexklusivität (anders als in Deutschland)
- Wichtiger Unterschied (und Grund für die Vermögensfolgeschäden, sog. DINC):
  - Reine Vermögensschäden sind zu ersetzen.
  - Nach französischer Rechtsprechung kann Verschulden in Vertragsbeziehung deliktische Ansprüche Dritter auslösen (also etwa gegenüber dem Letzterwerber).
- Wann gilt französisches Deliktsrecht? Recht am Sachdensort (Art. 4 I Rom II-VO).



# Klage gegen den Versicherer



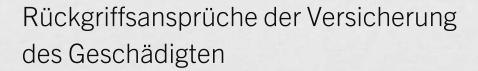
# Direktansprüche gegen den deutschen Versicherer



# Direktansprüche gegen den deutschen Versicherer nach französischem Recht?

- Art. L. 124-3 Code des assurances versus 115 VVG
- Problem: Welches Recht ist anwendbar?
  - Art. 18 Rom II (Direktanspruch gegen Versicherer, wenn dies nach dem auf das außervertragliche Schuldverhältnis oder nach dem auf den Versicherungsvertrag anzuwendenden Recht vorgesehen ist)
  - Rechtsprechung Cour de Cassation

ERGO: Im Normalfall keine Direktansprüche gegen die Versicherung





#### Art. L. 121-12 code de commerce

"Der Versicherer, der die Versicherungsentschädigung gezahlt hat, tritt bis zur Höhe dieser Entschädigung in die Rechte und Handlungen des Versicherten gegenüber Dritten ein, die durch ihre Handlungen den Schaden verursacht haben, der die Haftung des Versicherers begründet hat."

Rechtsprechung in Frankreich sehr restriktiv = Verteidigungsmöglichkeit



#### DINC

**EXKURS:** Die DINC-Versicherung



## Deckung reiner Vermögensfolgeschäden

Neben dem Vermögensfolgeschaden (DIC - dommage immatériel conscutif, finanzieller Schaden als Folge eines gedeckten Personen- oder Sachschadens) kennt das französische Recht eine Deckung von reinen Vermögensschäden (dommage immatériel non-consécutif « DINC »)

#### 2 Arten:

- Reiner Vermögensschaden (dommage immatériel pur), d. h. finanzieller Schaden ohne vorausgehenden Personen- oder Sachschaden
- Vermögensschaden als Folge eines nicht gedeckten Personen- oder
   Sachschadens (dommage immatériel consécutif à un dommage non garanti)



#### DINC

# Allgemeines zur DINC



- DINC-Deckung ist in Frankreich notwendig und sinnvoll wegen erweiterter Haftung aus Delikt (s. o.)
- Wichtig für deutsche Unternehmen, die in Frankreich vertreiben wollen (insbesondere auch in kaufmännischer Hinsicht)





# Tipps für den französischen Haftpflichtfall





- Wirksame Gerichtsstandsklausel vereinbaren Vorsicht bei Verwendung von AGB
- UN-Kaufrecht & Deutsches Recht
- Haftungsfreizeichnungen
- Teilnahmen an gütlichen Beweisverfahren gut überlegen
- Vortrag zur Abwendung eines gerichtlichen Sachverständigenverfahrens
- Streitverkündung
- Im Rahmen des gerichtlichen Vorverfahrens durch sehr gute und renommierte eigene Sachverständige unterstützen lassen



## In Hauptsacheverfahren:

- Haftungsfreizeichnung / Verjährung
- Verfristung nach UN-Kaufrecht?
- Streitverkündung
- Direktansprüche gegen Versicherer unter Verweis auf § 115
   VVG abwehren
- Gegen Ansprüche des Versicherers des Geschädigten: Fehlende Subrogation vortragen



# MERCI

Jeanne Faymonville faymonville@qivive.com

**Dr. Christophe Kühl** kuehl@qivive.com

Konrad-Adenauer-Ufer 71 50668 Köln +49 (0) 221 139 96 96 0 www.qivive.com

